



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



DSTGB  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
www.dstgb.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
20(16)124-D

ö. Anh. am 18.01.23

17.01.2023

17.1.2023

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
Vorsitzender Harald Ebner, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von:  
Nadine Schartz, LL.M. (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-318  
E-Mail: [nadine.schartz@landkreistag.de](mailto:nadine.schartz@landkreistag.de)

Alexander Kramer (DStGB)  
Telefon: +49 30 77307-117  
E-Mail: [alexander.kramer@dstgb.de](mailto:alexander.kramer@dstgb.de)

per E-Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Ausgewogene Balance zwischen dem Schutz von Mensch und Tier sowie dem Artenschutz herstellen – Bejagung des Wolfes im Rahmen eines Bestandsmanagements ermöglichen“ (BT-Drs. 20/3690)**

Öffentliche Ausschussanhörung am 18.1.2023

Sehr geehrter Herr Ebner,

haben Sie zunächst vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU zum Wolfsmanagement im Rahmen der Ausschussanhörung am 18.1.2023. Grundsätzlich begrüßen wir den Antrag und halten es in Anbetracht des sich stetig und schnell erhöhenden Wolfsbestandes für wichtig, mittelfristig eine Bestandsregulierung des Wolfes zu erreichen.

Nach den Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf lebten in ganz Deutschland im Monitoringjahr 2021/2022 161 Wolfsrudel, 43 Paare und 21 territoriale Einzeltiere. Zugleich wird uns aus den unteren Naturschutz- und Jagdbehörden geschildert, dass die Wolfsbestände weiter stark anwachsen und die tatsächlichen Zahlen höher liegen dürften. So wurde uns allein aus Niedersachsen mitgeteilt, dass dort derzeit 450 Wölfe in fast 40 Rudeln unterwegs seien und sich der Bestand aktuell alle zwei bis drei Jahre verdoppele. Ähnliche Hinweise erreichten uns aus anderen Ländern wie Brandenburg und Sachsen. Dort ist der Wolf etabliert und führt zu zahlreichen Konflikten.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Rückkehr des Wolfes in seine ursprünglichen Verbreitungsgebiete zu begrüßen. Ziel sollte jedoch ein maßvoller Ausgleich zwischen den gesetzlich verankerten Belangen des Naturschutzes einerseits und der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie der Abwendung drohender ernster weidetierwirtschaftlicher Schäden andererseits sein. Für ein ausgewogenes Miteinander sollte der Fokus zunächst auf dem Ergreifen von Herdenschutzmaßnahmen liegen, wo es geografisch möglich ist.

Nach dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes halten wir eine regelhafte und rechtssichere Bewirtschaftung der Wolfsbestände für erforderlich, um eine Akzeptanz des Wolfes zu erreichen bzw. zu erhalten. Dabei möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

### **Regionale Gegebenheiten**

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten gilt es, einen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmten Interessenausgleich zu suchen. So sind vor allem die beweideten Gebiete

um Küsten- und Binnendeiche und der Alpenraum gesondert zu betrachten. In diesen Gebieten besteht ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem unangetasteten Artenschutz des Wolfes einerseits und den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Sicherheit und Erhalt der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen andererseits. So ist der Schutz durch Deiche maßgeblich von der Pflegeform der sogenannten Trippelwalze, also der Beweidung mit Schafen abhängig. Jedoch wird diese Haltung durch die vermehrten Wolfsrisse gefährdet. Ähnliches gilt für die traditionelle Berglandwirtschaft und die Viehhaltung im Alpenraum bei besonderen topografischen Lagen.

Wie in II. 3 d. des Antrags angeschnitten, ist in einigen Arealen der Schutz der Weidetiere durch Mittel wie Wolfsschutzzäune praktisch unmöglich und nicht finanzierbar, so beispielsweise aufgrund von Mooren und Wasserzügen. In einem Landkreis werden so die Kosten für eine vollständige Einzäunung des Weidegrünlandes im Wolfschutzstandard bei rund 94.000 Rindern auf über 30.000 ha auf ca. 100 Mio. € geschätzt. Daneben sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten und ein freies Betreten der Landschaft zu Erholungszwecken würde erschwert. Trotzdem wird die Einrichtung von wolfsfreien Zonen differenziert betrachtet – auch vor dem Hintergrund der juristischen Lage. Vorgeschlagen wird deshalb, alternative und mildere Mittel zu prüfen, die ebenfalls einen guten Herdenschutz ermöglichen (z.B. Herdenschutzhunde, Esel oder Ultraschallhalsbänder, die über Sensoren und Alarmsignale Wolfsangriffe stoppen). Auch wäre es möglich, die Leistung von Ausgleichszahlungen bei Übergriffen auf Nutztiere in derartigen Gebieten nicht von dem Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen durch den Wolf abhängig zu machen.

### **Europäische Ebene**

Grundsätzlich begrüßen wir es, sich bei den Überlegungen zum Wolfsmanagement auch an dem Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu orientieren (II. 3.). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Übertragung auf die deutsche Rechtslage nicht ohne weiteres möglich ist, da die europäischen Vorgaben regional unterschiedlich umgesetzt worden sind. Grundsätzlich zu begrüßen wäre jedoch eine Höchstmengenbegrenzungen und eine leichtere rechtliche Möglichkeit der Vergrämung und Entnahme bei Gefahrenlagen, um gerade in den soeben genannten Gebieten Sicherheit zu gewährleisten. Voraussetzung wäre auch in diesem Fall das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes. Hinsichtlich der praktischen und rechtlichen Verfahrensweisen möchten wir zudem auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10.10.2019, Az. C-674/17) hinweisen, in dem entschieden wurde, dass die in Finnland genehmigte Entnahme einer begrenzten Zahl von Wölfen nicht auf Artikel 16 Abs. 1 e FFH-RL gestützt werden kann und gegen europäisches Recht verstößt. Entsprechend müsste der Schutzstatus des Wolfes auf europäischer Ebene neu festgesetzt werden, damit bei einem günstigen Erhaltungszustand des Wolfes ein effektives Wolfsmanagement erfolgen kann. Hingewiesen sei jedoch auch darauf, dass sich eine unterschiedslose letale Entnahme einer bestimmten Zahl von Wölfen möglicherweise nachteilig auswirken könnte, wenn unbefangene Tiere letal entnommen und damit die schädigenden Tiere sogar bevorteilt würden.

### **Zuständigkeiten innerhalb der Länder**

Die Überführung der Zuständigkeit für die Rissbegutachtung zu den Landwirtschaftskammern bzw. Landesanstalten und -ämtern für Landwirtschaft, wie sie in II. 4. a. vorgeschlagen wird, lehnen wir ab. Die Verteilung der Zuständigkeiten sollte allein den Ländern obliegen. Es wird befürchtet, dass sich ein Wechsel der Zuständigkeiten gerade gegenteilig als ungünstig erweisen könnte. Etwa in Niedersachsen habe man mit speziell ausgebildeten und beauftragten Wolfsberatern gute Erfahrungen gemacht, eng zusammengearbeitet und stetig Informationen erhalten. Auch in Baden-Württemberg wird die gute Verbindung von Wildtierbeauftragten in den unteren Jagdbehörden mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt hervorgehoben. Hier seien Expertise und jahrelang erworbene Erfahrungswerte in der Beurteilung von Rissen vorhanden, so dass die Zuständigkeiten so verbleiben sollten.

Darüber hinaus könnte es sich als sinnvoll erweisen, die ortskundigen Jagd ausübungsberechtigten bei einem Übergang zu einem Wolfsmanagement einzubinden. Sie haben die notwendige Kenntnis von

Wildwechsel, Einstände und Biotope sowie dem Verhalten von Standwild. Das Management könnte daher effizient und kostengünstig erfolgen. Zu klären wären allerdings noch die Rahmenbedingungen für eine rechtssichere Entnahme sowie der vorhersehbar notwendige Schutz vor Anfeindungen.

### **Förderregime**

Unabhängig von den Fragen zur Zuständigkeitsverteilung befürworten wir eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bei Entschädigungszahlungen (II. 4. b.). Das Förderregime muss zwingend einfach aufgestellt und durch die Implementierung von Pauschalbeträgen vereinfacht werden – sowohl für die Geschädigten als auch für die Verwaltung. Der administrative Aufwand muss möglichst geringgehalten werden, damit die Aufgabenwahrnehmung in anderen Bereichen, insbesondere der Naturschutzverwaltung, nicht leidet. Allerdings sollte an der bisherigen Rechtslage dahingehend festgehalten werden, dass Schäden bei Nutztierissen eindeutig einem Wolf zugeordnet werden müssen. Eine Umkehr der Beweislast ist daher aus unserer Sicht zu weit gehend.

### **Meldung der Bestandsentwicklung**

Ebenso begrüßen wir es, dass die Bestandsentwicklung des Wolfes in Deutschland möglichst aktuell wirklichkeitsgetreu dargestellt werden soll (II. 1., 2., 3. f.). Einher mit den eingangs erwähnten hohen Zahlen zum Wolfsbestand wurde uns mitgeteilt, dass die Wolfsbestandsmeldungen nicht dem tatsächlichen Lagebild entsprechen. Dies könne auch darauf zurückgeführt werden, dass Bürgerinnen und Bürger teils kaum noch Begegnungen mit Wölfen melden, da dies bei der Weiterleitung an die Länder folgenlos blieb.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise aufgreifen würden, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.